

mine Raufhügigkeit übermessen
 worden kann. 2^o prägen die ghor-
 stamfugen die gewöhnliche Loo-
 beistung des 48 des aly. ferner
 Ordnung verständlich zu sein.
 3^o sind im puf den den ghorsta-
 min Einigung der ghorstein
 überzeugung zu können. prägen die
 ghorstamfugen mit auf den an-
 geschlossenen formiduler nungschafel
 Lauf zu befähigen, in welchem
 Anhalten bei judiciumaligen Anführung
 die Doloren anzuführen, und
 der heub furschaber prima unter-
 schiff beizugewohnen haben, mag
 auf solche Art der ghorstein-
 fuge zur Einigung der Dabuf-
 fänge nirgend besteht zu
 werden dürfen, wohl aber der
 polben auf primar Klust der
 brüden prägen, an dem nung-
 schreibung der wunden zu nung.
 4^o haben sich der Magistrat
 beponderet anzubringen zu selb,
 des die furschreibez ist. der
 furschreibez wunden, und prägen
 nicht mal, so oft nun foben der
 furschreibez Anordnung sind,
 die Anhalt die angigen ober-
 laufig zu mach. 5^o wurde in
 abpust auf die dalschaltig für
 befähigt unglückbar und
 gupfchaltig ghorstein der 26^{ten}
 J. M. zur Anhaltung nun al.
 gungung furschreibung be-
 stant, wozu den Duta des Lind.

(Faint bleed-through text from the reverse side of the page, mostly illegible due to fading and bleed-through.)